

RS Vwgh 2005/10/18 2004/14/0112

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.2005

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

- BAO §20;
- BAO §80 Abs1;
- BAO §9 Abs1;
- B-VG Art130 Abs2;
- VwRallg;

Rechtssatz

Soweit die zur Haftung Herangezogene mit ihrem Vorbringen eine persönliche Unbilligkeit in der Einhebung der Abgaben aufzeigen will, ist darauf zu verweisen, dass ein solcher Umstand im Rahmen der Ermessensübung zur Geltendmachung der Haftung nicht zu berücksichtigen ist.

Schlagworte

Ermessen VwRallg8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004140112.X04

Im RIS seit

19.01.2006

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>